

Muster-Ausrichtervertrag
Deutschen Meisterschaften O35 bis O75
Spielsaison 2024/2025

Zwischen dem **Deutschen Badminton-Verband e. V.**, Südstraße 25, 45470 Mülheim an der Ruhr, ☎ 0208/308270, 📠 0208/3082755, E-Mail: office@badminton.de, vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (im folgenden Veranstalter genannt),

und

Ausrichter (Verein / Agentur), Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, ☎ 0123/456789, 📠 0123/456780, E-Mail: heinz.mustermann@abc.de, vertreten durch Bezeichnung (1. Vorsitzender o. ä.) Heinz Mustermann (im folgenden Ausrichter genannt),

wird zwecks Übernahme der Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltung

Maßnahme: 38. Deutsche Meisterschaften O35-O75

Austragungszeit: Freitag bis Sonntag, 30.05.-01.06.2025

Austragungsort: **Name der Halle**
Straße
PLZ Ort
☎

dieser Vertrag geschlossen.

1. Bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser DBV-Veranstaltung sind die Rechtsstellungen von Veranstalter und Ausrichter zu berücksichtigen.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht besonders vermerkt, gelten ferner die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie die Spielregeln des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum o. g. Zeitpunkt nach den Richtlinien dieses Vertrages auszurichten. Der Ausrichter hat möglichst frühzeitig sicherzustellen, dass eine ausreichende Hotelkapazität für die Teilnehmer zur Verfügung steht. Der BLV, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet, stellt auf seine Kosten einen Vertreter, der den Ausrichter bei der vertragsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterstützt.
4. Den Turnierausschuss gemäß DBV-Turnierordnung bestimmt der Veranstalter, der in der Turnierausschreibung namentlich zu benennen ist. Soweit diese Personen einem DBV-Organ angehören, trägt der Veranstalter grundsätzlich auch deren Kosten.
5. Der Referee wird vom Veranstalter auf Kosten des Ausrichters eingesetzt. Wird die Veranstaltung in zwei räumlich getrennten Hallen – wenn auch in einem Hallenkomplex – ausgetragen, so ist zusätzlich ein Deputy nach vorstehender Kostenregelung einzusetzen.
6. Dem Referat Spielbetrieb O19 obliegt die Verantwortung für die sportliche Abwicklung (Ausschreibung, Auslosung, Zeitplan). Er ist für diesen Bereich erstinstanzliches Rechtsorgan. Er erstellt die für das Turnier notwendige Turnierdatei für den Tournament Planner. Die Befugnisse des Referees bleiben hiervon unberührt.
7. Die Turnierleitung wird vom Ausrichter gestellt, der auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen hat.

8. Die Höhe des Meldegeldes wird vom Veranstalter festgelegt. Es beträgt 12 Euro je Teilnehmer/in und Disziplin. Das Meldegeld verbleibt beim Ausrichter. Es wird während der Veranstaltung durch den Ausrichter eingezogen.
9. Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß der erfolgten Ausschreibung zur Bewerbung um die Ausrichtung, ist dem Veranstalter vorbehalten. Dieser überträgt dem Ausrichter hiermit diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Ausrichter freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterzuveräußern. Ausgenommen sind die folgenden Werberechte und -möglichkeiten, die der Veranstalter seinerseits selber nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterveräußern kann:
 - 9.1. Angemessene Standfläche an exponierter Stelle im Hallenfoyer für einen Werbe-, Verkaufs- und/oder Präsentationsstand während der gesamten Dauer der Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Die Standfläche soll nicht weniger als 6 qm und nicht mehr als 10 qm betragen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Standfläche wird der Veranstalter den Ausrichter spätestens 6 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten.
 - 9.2. 1/1 Seite schwarz/weiß im Innenteil des Programmheftes für die o.g. Veranstaltung, sofern der Ausrichter ein Programmheft herausgibt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Programmheft herausgegeben wird. Falls der Ausrichter kein Programmheft herausgibt, kann dies der Veranstalter auf seine Kosten übernehmen.
 - 9.3. Platz für 2 „Logowerbungen“ auf dem Veranstaltungsplakat, sofern der Ausrichter ein solches erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Veranstaltungsplakat erstellt und eingesetzt wird. Größe und Platzierung dieser Logowerbungen werden bis spätestens 1 Kalenderwoche vor Druck des Veranstaltungsplakates zwischen Veranstalter und Ausrichter einvernehmlich festgelegt. Falls der Ausrichter kein Plakat herausgibt, kann dies der Veranstalter auf seine Kosten übernehmen.
 - 9.4. Platz für 2 „Logowerbungen“ (Banner) auf der Internet-Seite, sofern der Ausrichter eine solche erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt.
10. Zudem verbleiben folgende Rechte beim Veranstalter: Fernsehrechte, Rundfunkrechte und Internetrechte (Online-Rechte) – siehe Anlagen 3 und 4.
11. Der Ausrichter zahlt an den Veranstalter für den Erwerb der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten einen Betrag von **1.700 Euro netto**, also zuzüglich jeweils gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit 7 %), fällig drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn gegen Rechnungsstellung. Mit dieser Zahlung sind alle Ansprüche vom Veranstalter an den Ausrichter zu den lfd. Nrn. 9. und 10. des Vertrages abgegolten.
12. Naturfederballmarke und -sorte bestimmt der Veranstalter. Der Ausrichter hat eine unverbindliche Vorschlagsmöglichkeit. Der Ausrichter übernimmt die Beschaffung der Bälle, deren Verkauf und die Ausgabe. Er wird den Verkaufspreis/Dutzend, zu dem die Bälle während des Turniers den Teilnehmer/innen zum Kauf angeboten werden, so rechtzeitig dem Veranstalter mitteilen, dass er in die Ausschreibung zur Veröffentlichung der DBV-Veranstaltung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt Badminton-Sport mit aufgenommen werden kann. Es müssen Bälle in ausreichender Menge und wenigstens 2 geeigneten Geschwindigkeiten vorhanden sein. Der Ausrichter stellt die Bälle für die Finalsiege auf seine Kosten zur Verfügung.
13. Der Ausrichter hat auf seine Kosten für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Physiotherapeuten sowie einen für physiotherapeutische Behandlungen geeigneten Raum in der Austragungsstätte zur Verfügung zu stellen. Je Gruppe beträgt die Kostenbeteiligung 120 Euro.

14. Der Ausrichter hat im Sporthallenkomplex einen Besaitungsservice anzubieten, der von allen Teilnehmer/innen – kostenpflichtig - in Anspruch genommen werden kann.
15. Der Ausrichter ist organisatorisch (unter Einbindung des jeweiligen Landesverbandes), finanziell und personell für die Gestellung der erforderlichen Schiedsrichter/innen gemäß lfd. Nr. 24.11. und 24.12. des Vertrages zuständig.
16. Der Ausrichter hat für die Dauer des Turniers eine Cafeteria zu unterhalten und für ausreichende Sitzmöglichkeiten Sorge zu tragen. In der Cafeteria ist eine ausgewogene Auswahl an Speisen, u.a. sportlergerechte Speisen, anzubieten.
17. Die sachliche Zuständigkeit für die Presse- und Medienarbeit wird wie folgt geregelt:
 - 17.1. Dem Veranstalter obliegt es, die Veranstaltung den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF zur Übertragung anzubieten. Die sachliche Zuständigkeit für Kontakte mit den vorgenannten Fernsehanstalten sowie den Rundfunkanstalten und Rundfunksendern obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, hinsichtlich der Veranstaltung entsprechende Absprachen vorzunehmen bzw. Werbevereinbarungen abzuschließen.
 - 17.2. Der Ausrichter ist zuständig für die Kontakte zu den Pressediensten sowie zur örtlichen und regionalen Tagespresse.
 - 17.3. Eine Pressekonferenz durch den Ausrichter kann nur nach Absprache mit dem Veranstalter abgehalten werden. Hierzu sind Vertreter des Veranstalters einzuladen.
 - 17.4. Mit einer Pressekonferenz verbundene Kosten trägt der Ausrichter.
 - 17.5. Zur Versorgung des Presseverteilers ist der Ausrichter verpflichtet, dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein Veranstaltungsheft kostenlos zur Verfügung zu stellen, ihm einen Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit zu benennen und unmittelbar nach Veranstaltungsende die vollständigen Ergebnisse (Turnierplan) sowie einen kurzen Kommentar (besondere Ereignisse, Zuschauerzahlen, Atmosphäre u.ä.) auf geeignete Weise (Fax, E-Mail, Internet) zu übermitteln.
18. Der Ausrichter übernimmt auf seine Kosten die Unterrichtung folgender Agenturen über die Endspiel- und Turnierergebnisse, inkl. Bildmaterial, unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, ggf. auch schon während der Veranstaltung über den Turnierablauf:

Deutsche Presse-Agentur GmbH (dpa)

Markgrafenstraße 20

10969 Berlin

☎ +49 30 2852 0

📠 +49 30 2852 31280

E-Mail: berlin@dpa.com

SPORT-INFORMATIONSDIENST GmbH & Co. KG (SID)

Redaktion

Ursulaplatz 1

50668 Köln

☎ 0221/9988-00

E-Mail: redaktion@sid.de

DBV-Website

www.badminton.de

Chefredakteur: Manuel Rösler

E-Mail: manuel.roesler@gmx.de

DBV-Pressesprecherin

Dr. Claudia Pauli

☎ 0208/69866296

MT: 0173/4974980

E-Mail: claudia.pauli@cp-presse.de

BLV-Pressse

19. Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, das mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist.
20. Für die Dauer der gesamten Veranstaltung hat der Ausrichter allen am Turnier teilnehmenden Spieler/innen, den offiziellen Vertreter/innen und Betreuer/innen der beteiligten Vereine oder Verbände kostenlosen Eintritt in die Sportstätte zu gewähren.
21. Die vom DBV ausgestellten Ausweise berechtigen zum freien Eintritt zu der Veranstaltung.
22. Der Veranstalter kann beim Ausrichter bei Bedarf bis zu 30 Frei- oder Ehrenkarten anfordern.
23. Die Austragungsstätte soll mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und aufgrund ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit der Veranstaltung einen würdigen Rahmen geben.
24. Hinsichtlich der Hallen-, der Spielfeld- bzw. Schiedsrichteranforderungen gilt für den Ausrichter:
 - 24.1. Mindestanzahl der Standardspielfelder 12
 - 24.2. Felder, ausgelegt mit Spielfeldmatten nicht erforderlich
 - 24.3. Mindesthallenhöhe (Lichte Höhe) 7,00 m
 - 24.4. Mindestabstand zwischen Seitenlinien zweier Spielfelder 0,30 m
 - 24.5. Mindestabstand zwischen Seitenlinie und Wand 0,30 m
 - 24.6. Mindestabstand zwischen den Grundlinien zweier Spielfelder 1,30 m
 - 24.7. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Wand 0,80 m
 - 24.8. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Seitenlinie 1,30 m
 - 24.9. Spielstandanzeige mit Bediener/innen auf allen Feldern bei allen Spielen
 - 24.10. Schiedsrichterstühle bzw. erhöhte Position auf allen Feldern bei allen Spielen
 - 24.11. Anzahl der Schiedsrichter/innen je Spielfeld 2
 - 24.12. Schiedsrichterqualifikation mind. 50 % national
 - 24.13. Linienrichter/innen am Spielfeld keine
 - 24.14. Stühle für Trainer hinter jedem Spielfeld: min. 1 – max. 2
 - 24.15. Wenn möglich, ist ein zusätzliches Einspielfeld einzurichten.
25. Über den Spielfeldern sollten keine Gegenstände/Hindernisse hängen, die unterhalb der in der lfd. Nr. 24.3. genannten Höhe herunterreichen.
26. Die Spielfläche muss fehlerfrei, rutschfest, deutlich erkennbar sein und den Bestimmungen der Regel 1 des offiziellen Regelwerks entsprechen. Markierungen anderer Art, soweit vorhanden, sind, soweit es geht und vertretbar ist, abzudecken.

27. Die Wände, die parallel zu den Spielfeldern zu verlaufen haben, sollen möglichst einfarbig sein. Besonders die Wände, in deren Richtung gespielt wird, sollen keine optische Beeinflussung der Spieler/innen verursachen. Das kann durch die Farbe der Wand ebenso geschehen wie durch Fahnen und Transparente. Die Verwendung der Farbe „weiß“ ist zu minimieren.
28. Die Beleuchtung muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände sind gegen Lichteinwirkung abzdunkeln.
29. Die Beheizung der Halle muss ohne behinderndes Gebläse gewährleistet sein.
30. Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen. Ein ausreichender Teil des Zuschauerraumes ist während des gesamten Turniers für die Teilnehmer/innen und deren Betreuer/innen zu reservieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass für die Inhaber/innen von Ehren- oder Freikarten entsprechende Plätze eingeräumt werden.
31. Für die Teilnehmer/innen des Turniers müssen getrennte Umkleieräume und gut erreichbare Duschräume vorhanden sein.
32. Für den Turnierausschuss, die Technischen Offiziellen (u.a. für Briefing/Debriefing) und ggf. den Sanitätsdienst ist je ein geeigneter Raum bereitzuhalten.
33. Für die Ausstattung der Halle - zusätzlich zu den Angaben im Ausrichtervertrag - ist der Ausrichter organisatorisch, personell und finanziell verantwortlich:
 - 33.1. Lautsprecheranlage hörbar bis in die Umkleide- und Duschräume sowie möglichst im Raum des Physiotherapeuten.
 - 33.2. Spielfeldnummerierungen, Ausstattung der Spielfelder (siehe Merkblatt).
 - 33.3. Turnierübersicht für Zuschauer/innen und Teilnehmer/innen an einem für alle gut erreichbaren Platz mit Zeitplan.
 - 33.4. Stadtplan mit Markierung der Halle und der für die Teilnehmer/innen wichtigsten Hotels und sonstigen Einrichtungen (z.B. Restaurants, Supermarkt).
 - 33.5. Die Abwicklung der Spiele erfolgt mit der Turniersoftware „Tournament Planner“. Der Ausrichter hat die aktuelle deutschsprachige Version dieser Software („Turnier Planer“) vor der Veranstaltung aus dem Internet kostenlos zu beziehen (Download unter www.tournamentsoftware.com). Die Lizenz stellt der Veranstalter kostenlos zur Verfügung, wobei diese nur für diese Veranstaltung benutzt werden darf. Die Turnierdatei wird vom Referat für Spielbetrieb O19 zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 6). Für die Anwendung der Turniersoftware hat der Ausrichter auf seine Kosten einen entsprechenden Computer/Notebook, Drucker, Schreibutensilien in ausreichender Zahl und sonstiges Verbrauchsmaterial zur Verfügung zu stellen. Dieser Computer/Notebook muss der Turnierleitung zur Verfügung stehen und von dort aus bedient werden können. Dieser Computer/Notebook muss mit dem Internet (vorzugsweise W-LAN) verbunden sein, um die Ergebnisse über die Turniersoftware umgehend online zur Verfügung zu stellen. Kosten für den Internet-Anschluss trägt der Ausrichter.
34. Für die Dauer der Veranstaltung muss eine Verbindung mit dem Rettungsdienst vorhanden sein.
35. Dem Turnierausschuss ist die Möglichkeit einzuräumen, das Turnier von einem übersichtlichen Platz aus ungestört abwickeln zu können. Für die Turnierleitung muss ausreichend Personal vorhanden sein (Ansager/in, Schreiber/in, Ballausgeber/in, Ergebnisdienst).

36. Es ist ein Aufenthaltsbereich für die Technischen Offiziellen in der Halle einzurichten.
37. Der Veranstalter stellt für die Platzierten 1 bis 3 in allen Disziplinen je eine Urkunde (DIN A4 Format) zur Verfügung. Dem Ausrichter obliegt die Beschriftung der Urkunden mit den Namen der Platzierten. Der Ausrichter ist organisatorisch, personell und finanziell zuständig für die Beschaffung und Bereitstellung von Medaillen für die Platzierten 1 bis 3 in allen Disziplinen.
38. Der Ausrichter ist verpflichtet, Sonn- und Feiertagsgesetze hinsichtlich der Sportveranstaltungsdurchführung zu beachten und evtl. Ausnahmegenehmigungen einzuholen und dem Veranstalter nachzuweisen.
39. Der DBV hat die Durchführung von Doping-Wettkampfkontrollen an die NADA (Nationale Anti Doping Agentur) übertragen. Der Ausrichter hat auf seine Kosten eine zuständige Person für eventuell stattfindende Dopingkontrollen zu benennen sowie geeignete Räumlichkeiten vorzubereiten und im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen (siehe Anlage 2). Die Kosten für die Durchführung und Analyse der Dopingkontrollen trägt der DBV.
40. Plant der Ausrichter Einladungen und Empfänge, so ist dieses dem Veranstalter zwei Wochen vorher mit Ort, Zeit und Umfang mitzuteilen. Plant der Ausrichter am Samstagabend ein gemütliches Beisammensein (Vereinsfeier, Jubiläum o.ä.), bei dem die Sieger/innen geehrt werden sollen, so ist den Sportler/Innen freier Eintritt zu gewähren, die nur an der Siegerehrung teilnehmen wollen. Eine solche Siegerehrung hat bis 21.00 Uhr zu beginnen.
41. Der zuständige Landesverband erhält nach Unterzeichnung eine Kopie dieses Vertrages.
42. Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und hier nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter.
43. Veranstalter und Ausrichter verpflichten sich, diesen Vertrag vertraulich zu behandeln und ihn weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen.
44. Abweichungen vom Vertrag sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters möglich.
45. Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragspartner verzichtet werden.

Für den Veranstalter:

Für den Ausrichter:

.....
Datum

.....
Präsident

.....
Datum

.....
Vorstand nach § 26 BGB

.....
Vizepräsident

.....
Vorstand nach § 26 BGB

Anlagen

1. Merkblatt zur Durchführung von DBV-Veranstaltungen
2. Anforderungen zur Durchführung von Doping-Wettkampfkontrollen
3. Informationen zu Fernseh-, Rundfunk- und Online-Rechten
4. Fragebogen zur Fernseh-, Rundfunk- und Onlineverwertung

ANLAGE 1

Merkblatt zur Durchführung dieser DBV-Veranstaltung

1. Ausstattung

Halle	Spielfelder
Fahnen	Matten
Ergebnistafeln	Ständer
Auslosungen	Netze
Platz Spieler/in	Zähltafeln
Platz Turnierausschuss	Namensschilder/Länderkürzel
Platz Turnierleitung	Körbe für abgelegte Kleidung (4 pro Spielfeld)
Platz Referee	Behälter für abgespielte Bälle
Platz Schiedsrichter/in	Getränke
Platz Linienrichter/in	Schiedsrichterstühle
Siegerpodest	Feldumgrenzung
Masseur/in und Massageraum	wie Teppichboden - Reklamereiter - Blumen - Buchsbäume
Sanitätsdienst	Stühle und Platzierung Trainer und Linienrichter/in
ärztliche Betreuung	Einspielfeld
Kopierer	(wenn in derselben Halle, Abgrenzung zu den Hauptfeldern)
Umkleieräume (Damen/Herren)	Trainingszeiten
Kantine	Spielfeldnummerierung
Kennzeichnung Spieler/in	Meßlatte 152,4 cm für Netze
Kennzeichnung Offizielle	Besen/Aufnehmer für Spielfeldreinigung
Abfalleimer	Lübecker Hüte

Turnierleitung/-Ausschuss

Platz (erhöht und nach Möglichkeit abgegrenzt)
Namensschilder
zusätzlicher Raum
Schirizettel und Unterlagen
Turnierbogen
Mikrofon (abschaltbar)
Karton für Ablage Schirizettel
Quittungsblocks (Startgeld/Bälle)

2. Ablauf

Eröffnung	Ablauf der Spiele
Dauer	Ansager/in
Namensschilder/Fahnenträger	Ballausgabe/-verwalter/in
Einmarsch: Reihenfolge/Weg/Musik/Aufstellung	Schreiber/in
Ablauf Eröffnungszeremonie	Ergebnisdienst
Ausmarsch: Reihenfolge/Weg/Musik	

Siegerehrung

Text/Musik
Ablauf (wer wird geehrt; wer ehrt; wann wird geehrt)
Urkundenschreiber/in
Urkunden/Ehrenpreise/Blumen
Siegerpodest

ANLAGE 2

Anforderungen zur Durchführung von Doping-Wettkampfkontrollen

1. Verantwortlicher für die Dopingkontrollen seitens des Ausrichters

Der Ausrichter benennt eine zuständige Person für eventuell stattfindende Dopingkontrollen. Diese ist verantwortlich für die Vorbereitung der Räumlichkeiten und während der Veranstaltung als Ansprechpartner/Unterstützer für die Dopingkontrollleute (Materialbeschaffung, Nachfüllen von Getränken, Führen von eventuell notwendigen Telefonaten etc.) tätig.

2. Einrichtung und Ausstattung der notwendigen Räumlichkeiten

Der Ausrichter ist für die Einrichtung und Ausstattung der eigens für eventuell stattfindende Dopingkontrollen notwendigen Räumlichkeiten zuständig und verantwortlich. Dazu zählen der Dopingkontrollraum (Arbeitsraum) und die WC's für die Probeabgabe sowie der Warteraum.

a) Dopingkontrollraum

- Im Dopingkontrollraum wird die Kontrolle (mit Ausnahme der eigentlichen Urinabgabe) durchgeführt. Dort sitzen der Athlet und der Kontrolleur zusammen, füllen das Kontrollformular aus, bereiten die Urinabgabe vor, füllen den Urin in die A- und B-Probeflaschen usw. Der Arbeitsraum ist der Arbeitsplatz des Kontrolleurs während seines Einsatzes, dort hält er sich die überwiegende Zeit auf. Entsprechende Ausstattung, Belüftung/Beheizung, Sauberkeit, ggf. Ausstattung mit einer Möglichkeit, sich über den Wettkampf zu informieren, sind zu beachten. Sofern Blutkontrollen durchzuführen sind, werden die entsprechenden Blutproben im Arbeitsraum abgenommen.
- Für die Urinabgabe muss dem Arbeitsraum mindestens ein separates WC mit Waschgelegenheit angeschlossen sein, welches ausschließlich der Dopingkontrolle zur Verfügung steht. Das WC sollte dem Kontrolleur genügend Platz bieten, die Probenabgabe ungehindert zu beobachten. Bestenfalls ist der Platz mit Spiegeln hinter dem WC auszurüsten.
- Zu beachten ist, dass der Dopingkontrollraum die Privatsphäre des Athleten schützen soll. Der Arbeitsraum muss daher separat, abschließbar und sollte von außen nicht einsehbar sein.
- Der Dopingkontrollraum sollte sich möglichst in der Halle befinden. Er sollte auf kurzen, deutlich ausgeschilderten Wegen schnell und unkompliziert erreichbar sein.
- Der Dopingkontrollraum muss beschildert sein, beispielsweise: „Arbeitsraum für Dopingkontrolle – Zutritt nur für Befugte“.
- Er ist auszustatten mit 2 Tischen, 4 Stühlen, einem großem Abfallbehälter, einer Waschgelegenheit, Papierhandtüchern.
- Die Prüfung/Abnahme des Dopingkontrollraums erfolgt durch den verantwortlichen Dopingkontrollleur und hat vor der Aufforderung des ersten Athleten zur Dopingkontrolle zu geschehen.

b) Warteraum/-bereich

- Es kommt oft vor, dass Athleten nach einem Wettkampf nicht sofort in der Lage sind, eine Urinprobe abzugeben. Sie müssen sich dann unter Aufsicht des Athletenbegleiters (Chaperone) im Warteraum aufhalten. Häufig befinden sich auch mehrere Athleten mit ihren Chaperones gleichzeitig in der Kontrollstation. Dieser Aufenthalt im Warteraum kann mitunter Stunden dauern. Entsprechende Ausstattung, Belüftung/Beheizung, Sauberkeit, ggf. Ausstattung mit Fernsehen, Radio oder Internet und/oder einer Möglichkeit, sich über den Wettkampf zu informieren, sind zu beachten.
- Es kann auch vorkommen, dass die Dopingkontrollen bis lange nach Beendigung des Wettkampfes andauern. In einem solchen Fall sind Verpflegungsmöglichkeiten und ggf. ein Fahrdienst für die Athleten und das Kontrollpersonal zum Hotel bereitzustellen.
- Beim Warteraum muss es sich um einen separaten Raum handeln, der sich nahe dem Dopingkontrollraum befinden sollte.
- Der Warteraum/-bereich muss beschildert sein, beispielsweise: „Warteraum für Dopingkontrolle – Zutritt nur für Befugte“.
- Der Warteraum/-bereich ist auszustatten mit ausreichenden Sitzgelegenheiten, 1 Tisch, Abfallbehälter, original versiegelten Getränke mittlerer Größe in ausreichender Anzahl, sowohl mit als auch ohne Kohlensäure (am besten eignen sich für die Dopingkontrollstation kleine PET-Flaschen, 0,33l oder 0,5l; Wasser, Sprudel, Limonaden, alkoholfreies Bier sind zu empfehlen; alkoholische Getränke sind grundsätzlich nicht erlaubt!), Flaschenöffner, Zeitschriften.

3. Die Chaperones – Athletenbegleiter

Chaperones sind Athletenbegleiter, die vorrangig die Benachrichtigung Begleitung, und Beobachtung der Athleten übernehmen. Chaperones zählen zum Dopingkontrollpersonal. Der Dopingkontrollleur ist für deren personelle Gestellung zuständig.

ANLAGE 3

Informationen für Verbände/Unterorganisationen/Ausrichter

Neuer 32er TV-Vertrag ab 1.1.2015 (Stand: 26.2.2018)

FERNSEH-, RUNDFUNK- UND ONLINE-RECHTE

Allgemein - Übertragung der Veranstaltungs-Fernsehrechte im „32iger TV Vertrag“ an ARD & ZDF

- Gemeinsam haben 32 Fachverbände einen Fernsehvertrag mit der Agentur der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF - SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH - geschlossen.
- Als Clearingstelle & Ansprechpartner zwischen SportA (ARD/ZDF) und den Verbänden handelt die Agentur: **International Sport Promotion & Consulting GmbH (ISPC)**, Victoriastrasse 4, 45772 Marl, Telefon: +49 (0) 20 41 / 70 64 588, Fax: +49 (0) 2041 / 70 64 591, Mobil: +49 (0) 172 / 28 16 907, E-Mail: ISPC@sport-tv.info.
- In diesem Vertrag wurden die Fernseh-, Rundfunk sowie Online-Rechte für Veranstaltungen, die von den Dachverbänden, oder in deren Auftrag, ausgerichtet werden **exklusiv** an SportA und ihre Lizenznehmer übertragen und abgetreten (siehe Umfang der Rechte).

Veranstaltungen

- Jeder Dachverband stellt als Bestandteil des Vertrages einen Veranstaltungs-Warenkorb von den Veranstaltungen zusammen, für die der Verband die Rechte hält und die in seinem Auftrag ausgerichtet werden, z.B. Deutsche Meisterschaften, Ranglistenturniere und Länderspiele aller Altersklassen, Internationale Deutsche Meisterschaften U19. Die Rechte zu diesen Veranstaltungen liegen exklusiv bei SportA (ARD/ZDF) und müssen SportA zur Verfügung gestellt werden.
- Die Termine für die Veranstaltungen werden vom Dachverband schnellstmöglich, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Jahres, zusammengestellt und auf der von ISPC eingerichteten und unterhaltenen Homepage (www.sport-tv.info) gemeldet sowie laufend aktualisiert. Wenn Interesse besteht, melden SportA und die Sender dieses an und erbitten weitere Informationen (Zeitplan, Teilnehmerliste, lokaler Ansprechpartner; diese Informationen sollten nach Möglichkeit bereits bei der Erfassung auf der Homepage bekannt gegeben werden.)

Berechtigte Sender

- **ARD** inkl. der 3. Programme und das **ZDF**.
- ARD und ZDF sind bemüht, herausragende Veranstaltungen nach journalistisch-programmlichen Grundsätzen in ihrer Sportberichterstattung zu berücksichtigen und die möglichst große Verbreitung der Ereignisse auch z.B. durch Weitergabe von Lizenzen und/oder Berichterstattungen an interessierte dritte Sender zu unterstützen.
- Sportdeutschland.TV, vertreten durch die DOSB New Media GmbH

Anfragen anderer Sender

- Berichterstattungen anderer Sender (kommerzielle oder Stadt/Ballungsraumsender) bedürfen der Lizenzierung durch SportA. Der jeweilige Sender kann Kontakt mit SportA aufnehmen (Herr Rüdiger Schapmann, ruediger.schapmann@sporta.de, 089/74983918).

Umfang der Rechte

1. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 5 und 6 (siehe unten) hat SportA auf exklusiver Basis sämtliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und weiterübertragbare audiovisuelle Verwertungsrechte an den o.g. Veranstaltungen für alle derzeit bekannten und zukünftigen Verbreitungswege und Nutzungsformen erworben, unabhängig vom jeweiligen Endgerät.
2. Das Recht zur audiovisuellen Verwertung beinhaltet insbesondere, aber nicht abschließend:
 - lineare Ausstrahlungen und non-lineare (d.h. on-demand bzw. Abruf-) Angebote,
 - Ausstrahlungen/Angebote in beliebiger Anzahl und allen Formen (live, zeitversetzt, interaktiv, in Ausschnitten etc.),
 - Ausstrahlungen/Angebote via Terrestrik, Kabel, Satellit (unverschlüsselt/ verschlüsselt), Internet (z.B. Web-/IP-TV), mobile Verbreitung (z.B. point-to-multipoint wie DVB-H/DMB und point-to-point wie 3G/4G/UMTS/LTE),
 - Ausstrahlungen/Angebote über alle Endgeräte (z.B. TV, PC, mobile Endgeräte),
 - Ausstrahlungen/Angebote unabhängig vom Empfängerkreis (z.B. public viewing, öffentliche Wiedergabe, closed circuit),
 - alle technischen Formate/Signale (z.B. analog, digital, 4:3, 16:9, SD, HD, 3D),
 - entgeltliche und unentgeltliche Ausstrahlungen/Angebote (z.B. free, pay, pay-per-view),
 - audio- und/oder audiovisuelle Bild- und Tonträger (z.B. DVD, CD, USB),
 - die Nutzung für eigene Werbezwecke und Werbezwecke Dritter (z.B. Programmtrailer, Messeauftritte, Werbespots),
 - die Nutzung zu Archivier-, Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken.

Hörfunk-/Audioberichterstattungen können von SportA/ARD auf nicht-exklusiver Basis endgeräteunabhängig auf allen Verbreitungswegen und in allen Nutzungsformen vorgenommen werden. Die Verbände/Ausrichter gewähren hierfür den SportA-Lizenznehmern insoweit uneingeschränkten Zutritt zu den Veranstaltungsorten.

3. Umfasst sind weiterhin alle zur Erstellung und Verbreitung der Ausstrahlungen/Angebote von ARD/ZDF erforderlichen sonstigen Rechte (z.B. Vervielfältigung, Zwischenspeicherung, Bearbeitung, Hinzufügung von Kommentar etc.).
4. Es besteht Einigkeit darüber, dass Ausstrahlungen durch die SportA-Lizenznehmer auch außerhalb des Territoriums empfangen werden können (z.B. durch unverschlüsselte Satellitenausstrahlung, Kabelweiterleitung in ausländische Kabelnetze, Internet).
5. Die Verbände/Ausrichter sind berechtigt, Aufzeichnungen der Veranstaltungen ausschließlich für interne, nicht-kommerzielle Zwecke (z.B. Schulungszwecke) zu nutzen, und - soweit die Produktionsaktivitäten der SportA-Lizenznehmer nicht beeinträchtigt werden - selbst Aufzeichnungen zu diesem Zweck vorzunehmen. Sollten für diese Nutzung Aufzeichnungen der SportA-Lizenznehmer verwendet werden, bedarf das einer gesonderten Vereinbarung (insbesondere über die Kosten, z.B. gegen technische Kostenerstattung oder gegen Selbstkosten). Weitere - z.B. kommerzielle - Vorhaben der Verbände/Ausrichter stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA.
6. Das Recht der Verbände zur Erstellung einer eigenen Homepage sowie zur Nutzung eines Live-Tickers auf dieser Homepage bleibt unberührt.

Im Übrigen sind die Verbände/Ausrichter zu folgenden weiteren Verwertungen berechtigt:

a) Lineare Live-Verwertung von Veranstaltungen durch die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter

Die Verbände, jeweiligen Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter sind zur nicht-exklusiven linearen Live-Verwertung von Bewegtbildern, ausschließlich von den von ihnen jeweils selbst eingebrachten Veranstaltungen berechtigt (nachfolgend lineare Eigennutzung genannt). Voraussetzung hierfür ist, dass SportA bzw. ARD/ZDF nicht bis vier (4) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung erklärt haben, in einem Umfang von mindestens fünf (5) Minuten von der jeweiligen Veranstaltung berichten zu wollen oder aber SportA innerhalb dieses Zeitraums keinen sonstigen Lizenznehmer benannt hat. Die lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands- oder Landesverbands- oder der offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Nach Beendigung dieses Livestreams darf dieser für zwölf (12) Monate auf der jeweiligen Homepage nicht-linear zum Abruf angeboten werden.

Die Produktion eines Signals durch SportA ist nicht geschuldet, sondern ist von den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern bzw. Ausrichtern im Falle linearer Eigennutzung auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Um die Umsetzung der vorgenannten Bestimmungen zur linearen Live-Verwertung sicherzustellen, ist vereinbart, dass neben dem von SportA/ARD/ZDF zu erklärenden Übertragungsinteresse an einer Veranstaltung, die Verbände auch ihrerseits frühzeitig auf einem von der Clearingstelle unterhaltenen Internetportal das Interesse (der Ausrichter) an einer linearen Eigennutzung zu hinterlegen haben. Sofern SportA/ARD/ZDF aufgrund eigenen Verwertungsinteresses nicht bis spätestens vier (4) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung, ein Veto gegen diese geplante Nutzung einlegen, kann die lineare Eigennutzung vorgenommen werden. Eine lineare Eigennutzung ist im Übrigen auch dann möglich, wenn ein von SportA/ARD/ZDF zunächst eingelegtes Veto - auch kurzfristig - wieder zurückgenommen wird.

b) Nicht-Lineare Verwertung von Veranstaltungen durch die Verbände, Landesverbände Veranstalter bzw. Ausrichter

Die Verbände, jeweiligen Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter sind zur nicht-exklusiven nicht-linearen Nutzung von Bewegtbildern - ausschließlich von den von ihnen jeweils selbst eingebrachten Veranstaltungen - dergestalt berechtigt, dass sie Bewegtbilder in einer Länge von insgesamt maximal 15 Minuten Wettkampfbilder pro Veranstaltungstag öffentlich zugänglich machen dürfen (nachfolgend nicht-lineare Eigennutzung genannt). Die nicht-lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands-, Landesverbands- bzw. offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Die Verwertung darf frühestens nach Beendigung der Erstverwertung im Programm von ARD/ZDF, jedoch spätestens um 22:30 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beginnen und endet zwölf (12) Monate nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages.

c) Allgemeine Grundsätze für die lineare und/oder nicht-lineare Eigennutzung

Die Bewegtbilder dürfen ausschließlich als sog. „Streaming-Video“ ausgestrahlt werden, d.h. nicht downloadfähig sein.

Bei Verwendung von Bewegtbildern eines SportA-Lizenznehmers - soweit vorliegend - sind diese auf Wunsch von SportA mit dem Logo des jeweiligen SportA-Lizenznehmers zu versehen. Im Grundsatz ist jedoch vereinbart, dass die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter eigenproduziertes Bildmaterial verwenden.

Jede über die lineare und/oder nicht-lineare Eigennutzung hinausgehende Nutzung sowie weitere Vorhaben der Verbände, Landesverbände, Veranstalter oder Ausrichter bedürfen der Abstimmung und stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA. SportA wird den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern oder Ausrichtern im jeweiligen Einzelfall ein auf deren spezifische Anfrage zugeschnittenes Lizenzangebot, unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtumstände, unterbreiten.

Im Übrigen ist den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern oder Ausrichtern die Sublizenzierung der Rechte bzw. die Weitergabe der Bewegtbilder an Dritte nicht gestattet.

Auf Anfrage von ARD/ZDF ist diesen ein Mitschnitt von den Veranstaltungen, gegen Erstattung der marktüblichen technischen Kosten, zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche nicht ausdrücklich in der Ziffer 6 genannten Rechte verbleiben zur ausschließlichen Verwertung bei SportA. Die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter verpflichten sich, SportA in Ausübung dieser in Ziffer 6 getroffenen Regelungen bei ihnen oder Dritten gegebenenfalls entstehenden Urheberrechte einzuräumen.

Die Verbände verpflichten sich, SportA zu Beginn eines Jahres über Zugriffszahlen (page impressions und visits) des vorangegangenen Vertragsjahres der im Rahmen der linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzung verwerteten Veranstaltungen zu informieren. Die Ausrichter haben somit ihrerseits eine Verpflichtung, die Zugriffszahlen dem Verband mitzuteilen. Diese Zugriffszahlen werden SportA gesammelt von der Clearingstelle jeweils bis spätestens Ende Februar übermittelt.

Ungeachtet der zuvor genannten linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzungsmöglichkeiten bleiben die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF weiterhin zur uneingeschränkten Verwertung (live und/oder nachverwertend) der Veranstaltungen berechtigt. Ebenso bleibt SportA zur Sublizenzierung an Dritte berechtigt.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen, zu diesen genannten Nutzungsbestimmungen der Linearen und Nicht-Linearen Verwertung von Veranstaltungen, jeweils im Vorfeld der Veranstaltung mit der SportA getroffen werden können.

Vorgaben im Falle einer Berichterstattung durch ARD inkl. 3. Programme/ZDF

Wenn ein Vertragssender - ARD/ 3. Programme, ZDF - eine Berichterstattung anmeldet, ist zu beachten:

Vorab-Informationen

- Die Clearingstelle **International Sport Promotion & Consulting GmbH (ISPC)**, Victoriastrasse 4, 45772 Marl, Telefon: +49 (0) 20 41 / 70 64 588, Fax: +49 (0) 2041 / 70 64 591, Mobil: +49 (0) 172 / 28 16 907, E-Mail: ISPC@sport-tv.info, meldet dem Dachverband das Interesse und erbittet Informationen bezüglich des Zeitplanes und der Teilnehmer ebenso der lokalen Ansprechperson, an die sich das Team des Senders mit spezifischen/technischen Fragen richten kann.
- Die Verbände/Ausrichter sichern zu, dass Terminierung und Ablauf der Veranstaltungen rechtzeitig mit SportA und ihren Lizenznehmern ARD/ZDF abgestimmt werden, wobei deren Vorstellungen hinsichtlich Terminen und Zeitplänen vorrangig zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich sind Einzelabsprachen so rechtzeitig als möglich, in der Regel jedoch spätestens 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, zu treffen.

Produktion

1. Die Verbände/Ausrichter werden dafür sorgen, dass die SportA-Lizenznehmer akkreditiert werden und sicherstellen, dass die SportA-Lizenznehmer Zugang zum Veranstaltungsort haben, um das TV-Signal produzieren zu können. Die Verbände/Ausrichter haben außerdem rechtzeitig eine ausreichende Anzahl an Arbeitsausweisen für den Innenraum, den Außenbereich und für die Pressekonferenz sowie Durchfahrtscheine (Parkscheine) in der Nähe des Ü-Wagen-Standplatzes sowie weitere Durchfahrtscheine für den Bereich unmittelbar vor der Wettkampfstätte zur Verfügung zu stellen.
2. Die akkreditierten Mitarbeiter der SportA-Lizenznehmer sind zu Pressekonferenzen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfinden, zugelassen. Ihnen werden auch dort die besten Arbeitsbedingungen eingeräumt.
Die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF sind berechtigt, mit den teilnehmenden Sportlern jeweils das erste TV-Interview zu führen.
3. Den jeweiligen SportA-Lizenznehmern werden bestmögliche Parkmöglichkeiten (z.B. Vorrang vor VIP-Zelten) für die zur Übertragung notwendigen Produktionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Verbände/Ausrichter werden dafür Sorge tragen, dass diese optimal platziert werden können. Dies bedeutet, dass ausreichend großer Platz für alle Ü-Wagen, Telekom/Uplink und Bürocontainer etc. in unmittelbarer Nähe der Wettkampfstätte bereitgestellt wird. Dieser Platz muss den jeweiligen SportA-Lizenznehmern auch für ihre Auf- und Abbaizeit zur Verfügung stehen. Für die Dauer der Auf- und Abbaizeit stellen die Verbände/Ausrichter einen Ansprechpartner zur Verfügung.
4. Die Verbände/Ausrichter stellen den SportA-Lizenznehmern ARD/ZDF ausreichend Kommentatorenplätze kostenlos zur Verfügung. Die Verbände/Ausrichter werden auf Verlangen der SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF sicherstellen, dass in unmittelbarer Nähe der Wettkampfstätten eine Moderatorenposition zur Verfügung gestellt wird. Die Gestaltung der Moderatorenposition obliegt ausschließlich dem jeweiligen SportA-Lizenznehmer. Einzelheiten hierzu werden bei der Vorbesichtigung geklärt.
5. Die SportA-Lizenznehmer haben das alleinige Recht - nach einer gemeinsamen Vorbesichtigung mit dem Veranstalter/Ausrichter - Anzahl und Position der für ihre Übertragung notwendigen Kameras zu bestimmen. Die dafür notwendigen Plätze müssen von den Verbänden/Ausrichtern zur Verfügung gestellt werden. Die SportA-Lizenznehmer werden ihre technischen Anforderungen frühzeitig anmelden. Die Kosten für eventuell notwendige Aufbauten tragen die SportA-Lizenznehmer. Der Wettkampfbetrieb darf durch Aufbauten und Handlungen der SportA-Lizenznehmer nicht gestört werden. Die Bildgestaltung ist ausschließlich Sache der SportA-Lizenznehmer.

6. Die Verbände/Ausrichter werden auf ihre Kosten dafür sorgen, dass ausreichend Strom- und Telefonanschlüsse zur Verfügung stehen, sofern nicht im Ausnahmefall und in jedem Fall nach vorheriger Abstimmung mit den SportA-Lizenznehmern ARD/ZDF eine hiervon abweichende Einzelfallregelung getroffen wird. Bei Indoor-Veranstaltungen muss ausreichend Licht (grundsätzlich mindestens 1000 Lux) für einwandfreie Aufnahmen zur Verfügung stehen, der Boden nach Möglichkeit einen stumpfen, nicht spiegelnden Belag haben und bei allen Mannschaftssportarten die Beteiligten in einer Spielkleidung auftreten, die eine deutliche Unterscheidung auch im Hell/Dunkel-Kontrast ermöglichen.
7. Sofern angemessen und nur auf Anfrage der SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF werden die Verbände/Ausrichter auf ihre Kosten dafür sorgen, dass die für die Durchführung der Veranstaltung, insbesondere die für die Bewertung der Sportler erforderliche EDV und Zeitnahme bereitgestellt und den SportA-Lizenznehmern ARD/ZDF die Daten per Videosignal kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies beinhaltet auch die Ausstattung der Reporterplätze mit CIS-Monitoren, die Bereithaltung eines Datenservices inklusive Wettkampfgrafik sowie die Beauftragung und Sicherstellung des Datenflusses zur virtuellen Grafik (Timing-Schnittstelle). Die Verbände/Ausrichter werden die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF rechtzeitig vor der Veranstaltung über das jeweils zur Verfügung stehende EDV- und Zeitnahme-Paket informieren. Vor Beginn der sportlichen Wettkämpfe der Veranstaltung werden rechtzeitig Tests zur Sicherstellung der Kompatibilität von Zeitnahmeservice und Realisation der TV-Grafik durchgeführt. Soweit hierbei ein Computerservice eingesetzt wird, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass eingeblendete Firmenkennungen nur nach Absprache und nach Maßgabe der Werberichtlinien der EBU vorgenommen werden können. Dies bedeutet insbesondere, dass als Firmenkennung nur Hinweise auf solche Unternehmen in Betracht kommen, die für diese Dienstleistungen Hard- oder Software inklusive Bedienung zur Verfügung stellen.

Werbung

- Werbung ist nur nach Regeln zugelassen, die dem geltenden Recht und der allgemeinen Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland, des Verbandes und von ARD/ZDF/EBU entsprechen.
- Für den Fall einer Übertragung der Veranstaltungen durch die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF legen die Verbände/Ausrichter, auf Anfrage von SportA, Art und Umfang der bei der Fernsehübertragung sichtbaren Werbung spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Form eines Werbe-/Bandenplans zur Abnahme vor. Sollte ein Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Werberichtlinien nicht bis spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn behoben werden, ist der jeweilige SportA-Lizenznehmer berechtigt, von der Produktion und Übertragung Abstand zu nehmen.
- Aufzeichnungen und Übertragungen dürfen nicht durch Werbung des Organisators behindert oder gestört werden.
- Werbung für andere Sender oder Rundfunkanbieter ist untersagt.

Versicherung

- Die Vertragsparteien tragen alle Risiken ihrer spezifischen Verantwortungsbereiche selbst, es sei denn, ein Schaden entsteht durch vertragswidriges oder fahrlässiges Verhalten.

ANLAGE 4

Geplante Fernseh-, Rundfunk- und Onlineverwertung von DBV-Veranstaltungen

Diese Anlage ist ausgefüllt spätestens 9 Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die DBV-Geschäftsstelle (E-Mail: office@badminton.de oder Fax: 0208-3082755) zurückzusenden!

Alle Veranstaltungen, bei denen vom Veranstalter oder vom Ausrichter eine **Eigen- oder Fremdverwertung** der Fernseh-, Rundfunk- oder Onlinerechte vorgesehen ist, müssen über die DBV-Geschäftsstelle möglichst frühzeitig (spätestens 8 Wochen vor deren Beginn) auf der Homepage **www.sport-tv.info** eingetragen worden sein.

1) Kontaktdaten Verein und Ansprechpartner für Fernseh-, Rundfunk- und Onlinerechte:

Homepage Veranstaltung: _____

Ansprechpartner für Fernseh-, Rundfunk-, Onlinerechte

Name: _____ Funktion: _____

E-Mailanschrift: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

2) Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt der Ausrichter:

a) **keine** Eigen- oder Fremdverwertung der o.g. Rechte:

b) **eine Eigenverwertung (Live-Verwertung) der Onlinerechte:**

Voraussetzung für eine Live-Verwertung ist die Anmeldung beim DBV mittels dieser Anlage. Dieses Interesse des Ausrichters hat der DBV möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, auf einem von der Clearingstelle unterhaltenen Internetportal zu hinterlegen. Sofern SportA/ARD/ZDF aufgrund eigenen Verwertungsinteresses nicht bis spätestens vier Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung erklärt haben, in einem Umfang von mindestens fünf Minuten von der jeweiligen Veranstaltung berichten zu wollen oder aber SportA innerhalb dieses Zeitraums keinen sonstigen Lizenznehmer benannt hat, gibt es die Möglichkeit einer **Live-Verwertung** von Spielszenen (auf eigene Kosten und nicht exklusiv) als kostenfreies Angebot auf der eigenen Homepage. Nach Beendigung dieses Livestreams darf dieser für zwölf Monate auf der jeweiligen Homepage nicht-linear zum Abruf angeboten werden.

c) **eine Eigenverwertung (Nicht-Live-Verwertung) der Onlinerechte:**

Die Ausrichter sind zur nicht-exklusiven nicht-linearen Nutzung von Bewegtbildern in einer Länge von insgesamt maximal 15 Minuten Wettkampfbilder pro Veranstaltungstag berechtigt. Diese nicht-lineare Eigennutzung ist nur auf der offiziellen Homepage des Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Die Verwertung darf frühestens nach Beendigung der Erstverwertung im Programm von ARD/ZDF, jedoch spätestens um 22:30 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beginnen und endet zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages.

Bitte für die Eigenverwertung der Onlinerechte „Live“ und „Nicht-Live“ beachten:

Die Bewegtbilder dürfen nur als „Streaming-Video“ (nicht downloadfähig) eingestellt werden.

d) **eine Fremdverwertung der Fernseh- oder Rundfunkrechte:**

Berichterstattungen mit Spielszenen durch andere Sender (kommerzielle oder Stadt-/ Ballungsraumsender) bedürfen der kostenpflichtigen Sublizenzierung durch SportA. Der jeweilige Sender kann Kontakt mit SportA aufnehmen (Herr Rüdiger Schapmann, ruediger.schapmann@sporta.de, 089/74983918).

Der DBV bittet darum, über das Ergebnis solcher Anfragen informiert zu werden.